HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34 **DIENSTAG, DEN 18. SEPTEMBER** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 2007	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 11/Barmbek-Nord 10	277
5. 9. 2007	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord 9504-1	280
7. 9. 2007	**Gesetz zur Neuorganisation der Vergabekammern** 2138-2, 221-16, 2138-1, 63-14	281
7. 9. 2007	**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes**	282
12. 9. 2007	**Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes und anderer abwasserrechtlicher und gebührenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes** 2135-1, 2135-1-1, 202-1-34, 753-1	284

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 11/Barmbek-Nord 10

Vom 20. August 2007

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 134), § 6 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie §§ 1, 3 und 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 11/Barmbek-Nord 10 für den Geltungsbereich des ehemaligen Güterbahnhofs Barmbek, zwischen Bahn und Stadtpark, (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 409 und 428) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Saarlandstraße – Alte Wöhr – über das Flurstück 3306 (Bahnanlagen) der Gemarkung Barmbek – Hellbrookstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende

Erklärung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Baugebieten sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15 Grad zulässig.
2. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Breite von 3 m und einer Tiefe von 1,5 m zulässig. Balkone und Erker im Bereich von Straßenverkehrsflächen sind unzulässig.
3. In den Baugebieten sind Staffelgeschosse über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus unzulässig. Technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlüberfahrten) sind ausnahmsweise mit einer Höhe bis zu 3 m zulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten, mit Ausnahme der mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen, sind die nach außen orientierten Fassaden mit roten bis rotbunten Verblendsteinen, die nach innen orientierten Fassaden mit hellem Putz zu gestalten.
5. In den allgemeinen Wohngebieten, mit Ausnahme der mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Gebiete, sind die notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen oder in den eingeschossig ausgewiesenen Baukörpern anzuordnen. Entlang der Ost-West orientierten Stichstraßen sowie in den zur Bahnanlage orientierten Gebäuden sind in den Erdgeschossen ausnahmsweise Stellplätze zulässig.
6. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs sind in dem mit „(F)“ bezeichneten Kerngebiet nur bis zu einer Größenordnung von insgesamt 1.800 m² Verkaufsfläche zulässig. In den übrigen Kerngebieten sind Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs nur bis zu einer Verkaufsfläche von jeweils 150 m² zulässig.
7. In den mit „(D)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
8. Die Wohn- und Schlafräume sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen, sicherzustellen, dass in den Schlafräumen und Kinderzimmern ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.
9. Sofern bei Wohngebäuden eine Anordnung von Wohn- und Schlafräumen sowie Kinderzimmern auf der lärmabgewandten Seite nicht möglich ist, ist an den durch „(e)“ bezeichneten Fassaden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen, sicherzustellen, dass vor den zu den Bahnanlagen orientierten Wohn- und Schlafräumen und Kinderzimmern ein Außenpegel von 60 dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird.
10. In den allgemeinen Wohngebieten kann, mit Ausnahme der mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Gebiete, die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung bis auf 0,9 überschritten werden.
11. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
12. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wassersport sind innerhalb der überbaubaren Fläche nur Gebäude mit notwendigen Räumen für die Nutzung als Bootsverein (zum Beispiel Vereinshaus, Bootslager, Gastronomie) zulässig.
13. Für die Erschließung der Baugebiete können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches hergestellt.
14. Das auf der Westseite der allgemeinen Wohngebiete und des Kerngebietes an der Hellbrookstraße festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen

werden. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beinträchtigen können, sind unzulässig.

15. Die Kerngebietsausweisung auf dem Flurstück 3326 sowie auf den mit „(G)“ und „(H)“ bezeichneten Flächen, die derzeit als Eisenbahnbetriebsanlagen dem Fachplanungsrecht unterliegen, tritt erst mit der Freistellung der Flächen nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1382), in Kraft.

16. Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch Anlagen erneuerbarer Energie zu versorgen, die 30 vom Hundert (v. H.) oder höhere Anteile des zu erwartenden Bedarfs decken. Im begründeten Einzelfall können geringe Abweichungen aus gestalterischen, funktionalen oder technischen Gründen zugelassen werden. Elektrische Wärmepumpen sind nur zulässig, wenn sie mit regenerativem Strom betrieben werden. Dezentrale Warmwasseranlagen sind nur dort zulässig, wo der tägliche Warmwasserbedarf bei 60 Grad Celsius weniger als 1 Liter je m^2 Nutzfläche beträgt. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen, sofern nicht Brennstoffzellen zur ausschließlichen Wärme- und Warmwasserversorgung eingesetzt werden.

17. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.

18. In den Baugebieten sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksflächen mit Stauden, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

19. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Dachflächen auf den eingeschossigen Gebäudeteilen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

20. Die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Anpflanzungen nach Nummer 18 vorgenommen werden, muss der Substrataufbau mindestens 60 cm betragen.

21. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

22. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m^2 mit mindestens 1 m durchwurzelbarer Bodentiefe anzulegen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

23. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

24. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Gewässerlauf einschließlich einer Retentionsfläche naturnah herzustellen und zu entwickeln und mit flachen und wechselnden Böschungsneigungen auszustatten. Vorhandene Bodenversiegelungen sind auszubauen. Im südlichen Bereich ist eine Aufweitung herzustellen, die bei hohem Wasserstand überflutet wird. Der dichte Baum- und Strauchbestand auf den Böschungen ist zu erhalten und zu entwickeln, standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Die nicht überfluteten Flächen sind als extensive Wiese herzurichten und einmal jährlich zu mähen.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. August 2007.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord

Vom 5. September 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bereich des Nedderfeld Center dürfen am Sonntag, dem 30. September 2007, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstzauber“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. September 2007.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesetz zur Neuorganisation der Vergabekammern

Vom 7. September 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

§ 2 Absatz 6 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird aufgehoben.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

§ 20 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Fünftes Gesetz zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

§ 2 Absatz 7 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Aufhebung des Hamburgischen Beleihungsgesetzes

Das Hamburgische Beleihungsgesetz vom 20. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 8) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sind Anträge auf Nachprüfungsverfahren gemäß § 107 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 26. März 2007 (BGBl. I S. 358, 366), vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der jeweils zuständigen Vergabekammer eingegangen, gelten die bisherigen Vorschriften zur Zuständigkeit der Vergabekammern bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. September 2007.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Vom 7. September 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Anlage 1 s zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die Anlage 1 t eingefügt.
2. In Nummer 1.1 erhalten die Absätze 2 und 3 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) folgende Fassung:

   „Wasserseite der Hochwasserschutzanlage entlang des Nordufers der Norderelbe im Bereich der Straße Bei den St. Pauli-Landungsbrücken, im Bereich des Niederhafens, des Binnenhafens, des Zollkanals, des Oberhafens, des Billhafens und des Oberhafenkanals bis 30 m vor der westlichen Begrenzung der Fußgängerbrücke über den Haken, in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Oberhafenkanals, von dort bis zum Nordufer der Norderelbe, dem Nordufer in östlicher Richtung folgend bis zum Sperrwerk Billwerder Bucht.

   Über die Sperrwerksfläche bis zum Nordufer der Billwerder Bucht, dem Nordufer folgend bis zur Vorderkante der Schleusenanlage der Tiefstackschleuse, diese entlang in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Billwerder Ausschlag und Billbrook, diese entlang bis zur westlichen Begrenzung des Wassergrundstücks des Moorfleeter Kanals (Flurstück Nr. 1867 der Gemarkung Billbrook), den Uferbegrenzungen des Moorfleeter Kanals, des Tidekanals (Flurstück Nr. 182) und des Industriekanals (Flurstück Nr. 765) folgend bis hinter die Andreas-Meyer-Brücke, neue Ausbaulinie der Landspitze zwischen Moorfleeter Kanal und Billwerder Bucht, Begrenzung des Wassergrundstücks Billwerder Bucht (Flurstücke Nr. 579 und Nr. 1911), östliche Begrenzung des Wassergrundstücks (Flurstücke Nr. 579 und Nr. 1911 der Gemarkung Moorfleet) bis zur südlichen Uferlinie des Holzhafenufers (Alte Doove Elbe), das südliche Ufer entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bezirksgrenze des Bezirks Bergedorf, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem westlichen Ufer der Alten Doove Elbe, dem westlichen Ufer der Doove Elbe und südlichen und westlichen Ufer des Holzhafens folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 2071 der Gemarkung Billwerder Ausschlag, der nördlichen Flurstücksgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2070, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 2798 (Kaltehofe Hinterdeich) dem Verlauf dieser Flurstücksgrenze in unterschiedlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 2804 (Kaltehofe Hauptdeich), dem Verlauf der nordöstlichen Straßenbegrenzung und in westlicher Richtung folgend bis zum Sperrwerk Billwerder Bucht, von dort entlang der südlichen Begrenzung des Wassergrundstücks Billwerder Bucht in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem rechten Ufer der Norderelbe, dem rechten Ufer der Norderelbe folgend bis zum Schnittpunkt mit dem nördlichen Ufer der Dove Elbe, am rechten Ufer der Dove Elbe bis zur Nordseite der Schleusenanlagen der Tatenberger Schleuse, Westgrenze der Straße Tatenberger Weg, Gemarkungsgrenze, Westgrenze des Flurstücks Nr. 644 der Gemarkung Tatenberg, dem linken Ufer der Dove Elbe folgend bis zum Schnittpunkt mit dem rechten Ufer der Norderelbe, dem rechten Ufer der Norderelbe in südlicher Richtung folgend bis zur außenseitigen Deichgrundgrenze des Overwerder Hauptdeichs im Bereich des Hafens Oortkaten, Unterkante der Böschung des rechten Ufers der Elbe im Bereich des Hafens Oortkaten bis querab Strom-km 607,5, Verbindungslinie zur Landesgrenze bei Strom-km 607,5, Landesgrenze bis zur Südecke des Flurstücks Nr. 1770 der Gemarkung Neuland, in westlicher Richtung entlang der Begrenzung des Wassergrundstücks am linken Ufer der Süderelbe, weiter entlang der Oberkante der ausgebauten Uferböschung bzw. Regulierungslinie am linken Ufer der Süderelbe bis zum Schnittpunkt mit der Wassergrundstücksgrenze (Flurstück Nr. 4273 der Gemarkung Harburg).“

Ausgefertigt Hamburg, den 7. September 2007.

Der Senat

Anlage zum Dreizehnten
Gesetz zur Änderung des
Hafenentwicklungsgesetzes

Anlage 1t zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

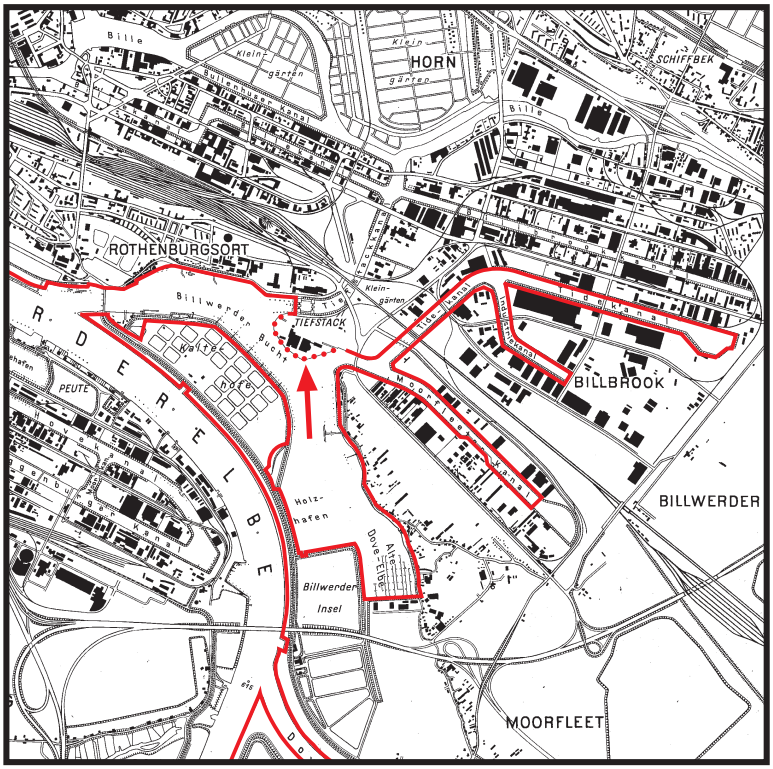

Maßstab 1 : 50000

Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze

Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)

Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes und anderer abwasserrechtlicher und gebührenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Vom 12. September 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Dem Abwasser ist auch Niederschlagswasser gleichgestellt, das aus Gebäudedränagen austritt, über die das in Baugrubenverfüllungen versickernde Niederschlagswasser erfasst wird."

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die Freie und Hansestadt Hamburg beseitigungspflichtige Körperschaft im Sinne von § 18 a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)."

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Senat stellt den Abwasserbeseitigungsplan für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf."

4. § 4 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 70 Absatz 2, § 75 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 76, 77 und § 78 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Genehmigung und Herstellung des Anschlusses

   (1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grundstücksentwässerungsanlage eines anderen Grundstückes angeschlossen werden sollen. Die Genehmigung des Anschlusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser begrenzt werden, wenn die bebauten oder befestigten Flächen von einem Grundstück oder von mehreren Grundstücken nach Satz 2, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, 650 m² überschreiten und die Ableitung dieses Niederschlagswassers auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Siele oder der der Vorflut dienenden Gewässer nur begrenzt möglich ist.

   (2) Die dinglich Nutzungsberechtigten der in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundstücke haben die Genehmigung zu beantragen, nachdem das öffentliche Siel betriebsfertig hergestellt worden ist. Ist für den beantragten Anschluss die Herstellung einer neuen oder die Veränderung einer vorhandenen Sielanschlussleitung erforderlich, so ist dieses zu beantragen. Den Anträgen ist ein Lageplan mit Angabe der Anschlussstelle und der Leitungsquerschnitte der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage sowie die hydraulische Berechnung der Einleitungsmenge beizufügen.

   (3) In der Genehmigung ist die Zahl der Anschlüsse und deren Leitungsquerschnitte festzulegen und es ist zu bestimmen, an welcher Stelle und in welcher Höhenlage das Abwasser in die Sielanschlussleitung übernommen wird. Die Lage der Sielanschlussleitung für das anschlusspflichtige Grundstück wird bereits vor Herstellung des öffentlichen Siels von der zuständigen Behörde festgelegt. Die begründeten Wünsche der Eigentümerin bzw. des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

   (4) Erfolgt der Anschluss eines Grundstückes nicht unmittelbar, sondern über ein oder mehrere Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen, darf die Genehmigung erst erteilt werden, wenn die Führung der eigenen oder gemeinsamen Grundleitung über ein oder mehrere andere Grundstücke durch Baulast nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), in der jeweils geltenden Fassung öffentlich-rechtlich gesichert ist.

   (5) Der Anschluss ist bei einer Neubesielung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (§ 6 Absatz 1 Satz 3) herzustellen. Die Frist kann von der zuständigen Behörde abgekürzt werden, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung von unzumutbaren Belästigungen notwendig ist. Bei der Bebauung eines Grundstücks, das an einen besielten Weg grenzt, ist der Anschluss an das öffentliche Siel spätestens bis zum Beginn der Gebäudenutzung herzustellen. Die Inbetriebnahme des nach Absatz 1 genehmigten Sielanschlusses ist der Stadtentwässerung von den dinglich Nutzungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

   (6) Wird der vorhandene Anschluss nicht mehr benötigt, wird die Sielanschlussleitung durch die Stadtentwässerung auf ihre Kosten verschlossen oder beseitigt; begründete Einwendungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, insbesondere hinsichtlich einer späteren Nutzung, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor der erneuten Benutzung einer außer Betrieb befindlichen oder verschlossenen Siel-

anschlussleitung ist die Genehmigung nach Absatz 1 einzuholen.

(7) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im öffentlichen Grund, so ist das Einvernehmen mit der Stadtentwässerung herzustellen."

6. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Textstelle „§ 79 HBauO in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 Im ersten Halbsatz wird das Wort „Abwasser" durch das Wort „Schmutzwasser" ersetzt.

7.1.2 Hinter dem Wort „wenn" wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. der Anschluss an ein Schmutz- oder Mischwassersiel nicht möglich ist,".

7.1.3 Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

7.1.4 In der neuen Nummer 3 werden hinter den Wörtern „nicht entgegenstehen und" die Wörter „der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer" eingefügt.

7.2 In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

8. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Befreiung von der Anschlusspflicht (§ 6) und vom Benutzungszwang (§ 9) kann erteilt werden, soweit eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers durch die Stadtentwässerung sichergestellt ist. Sie kann weiterhin für betriebliche Abwässer erteilt werden, wenn ein Anschluss an das öffentliche Siel zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und

1. statt der Einleitung in das öffentliche Siel unmittelbar in oberirdische Gewässer eingeleitet werden kann und
2. die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen."

9. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Stoffe dürfen im Abwasser enthalten sein, wenn

1. für die Einleitung des Abwassers eine Genehmigung nach § 11a besteht und die in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden,
2. die Einleitung des Abwassers von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 11a Absatz 3 freigestellt ist und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden oder
3. die Einleitung des Abwassers nach § 12 Absatz 2 angezeigt wurde und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden oder bei einer vorübergehenden Änderung der Abwassermenge einer genehmigten Einleitung die in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden."

10. § 11 a wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung von

1. häuslichem Abwasser,
2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser, außer in Fällen der Mengenbegrenzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3,
3. Abwasser aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von weniger als 200 kW aus
   a) gasbefeuerten Anlagen oder
   b) mit schwefelarmem Heizöl befeuerten Anlagen,
4. Abwasser aus Ölabscheidern für Kompressorenkondensat,
5. Abwasser, das nicht aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung stammt und keiner Abwasserbehandlung bedarf,
6. Abwasser aus Amalgamabscheidern,
7. Abwasser aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Nenngrößen 10 oder kleiner,
8. Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette mit Nenngrößen 10 oder kleiner und
9. Abwasser aus Neutralisationsanlagen für gasbefeuerte Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung ab 200 kW bis kleiner 1 MW,

wenn die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eine Einleitungsgenehmigung nach § 11 a Absatz 1 beantragen.

10.2 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Einleitung der in Absatz 3 Satz 1 Nummern 5 bis 9 genannten Abwässer ist der zuständigen Behörde vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind Angaben über Abwasserart und -menge, Angaben über Art und Größe der Abwasserbehandlungsanlage sowie ein Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 1000 mit Angabe der Einleitungsstelle und der Abwasserbehandlungsanlage beizufügen."

10.3 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Die zur Bestimmung der einzuhaltenden Werte anzuwendenden Analyse- und Messverfahren werden von der zuständigen Behörde festgelegt und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. In der Genehmigung oder der nachträglichen Anordnung können andere Verfahren vorgeschrieben oder zugelassen werden."

10.4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt."

10.5 Absatz 8 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz erhalten folgende Fassung:

„Soweit Abwasser aus den in den Anhängen der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichen stammt, gelten mindestens die Anforderungen der Abwasserverordnung als Stand der Technik auch im Sinne dieser Vorschrift,“.

11. § 11b wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 wird aufgehoben.

11.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

11.3 Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Die Genehmigung“ die Wörter „zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ eingefügt.

11.4 Hinter dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen mit der Errichtung und dem Betrieb oder einer mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbundenen wesentlichen Änderung einer Anlage nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), verbunden, gelten für das Genehmigungsverfahren und die Überwachung die Vorschriften für Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen nach den §§ 10 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies gilt auch, wenn nachträglich Anforderungen an die Einleitung gestellt oder die Einleitung geändert werden soll und nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.“

11.5 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigungsinhaberin bzw. der Genehmigungsinhaber ist zur Erteilung der Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet.“

11.6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

11.6.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „den §§ 11a und 13“ durch die Bezeichnung „§ 11a“ ersetzt.

11.6.2 Satz 2 dritter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Abweichungen von der Genehmigung darzustellen und der zuständigen Behörde die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“

12. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend nach Art oder Menge geändert werden, ist dieses der zuständigen Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ sind einzuhalten. Bei einer vorübergehenden Änderung der Abwassermenge einer nach § 11 a Absatz 1 genehmigten Einleitung sind die übrigen in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen einzuhalten. Dauerhafte Änderungen der Art oder Menge der Einleitung sind genehmigungsbedürftig.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung und der auf sie gestützten Rechtsverordnungen, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.“

13.2 In Absatz 1a Satz 1 werden hinter dem Wort „Bauprodukte“ die Wörter „und Bauarten“ und hinter der Bezeichnung „§ 20 Absatz 4 HBauO“ die Textstelle „beziehungsweise § 21 Absatz 2 HBauO“ eingefügt.

13.3 Absatz 2 dritter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„unterliegen den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung.“

13.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

13.4.1 In Satz 1 wird das Wort „Revisionsschacht“ durch die Textstelle „Schacht mit einer Mindestnennweite von 1000 mm“ ersetzt.

13.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Revisionsschacht“ durch das Wort „Schacht“ ersetzt.

14. In § 14 Absatz 2 wird die Textstelle „müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden.“ ersetzt durch die Textstelle „müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen gesichert werden.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Unterhaltung und Betrieb
von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Eingedrungene Baumwurzeln hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass die Anlage bis zum Eindringen der Baumwurzeln dicht gewesen und die Undichtigkeit erst durch die Baumwurzeln hervorgerufen worden ist. Kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis nach Satz 2 führen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Baumes die Maßnahmen nach Satz 2 durchzuführen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Entsprechen Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung den von der zuständigen Behörde eingeführ-

ten Technischen Betriebsbestimmungen, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Einführung Technischer Betriebsbestimmungen ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Soweit im Einzelfall durch die zuständige Behörde nichts anderes festgelegt worden ist, sind Abscheideranlagen für Fette mindestens einmal monatlich zu leeren und zu reinigen. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind mindestens halbjährlich zu warten; die zurückgehaltenen Leichtflüssigkeiten und Schlammmengen sind entsprechend den eingeführten technischen Betriebsbestimmungen nach Erfordernis zu entnehmen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Mit Ausnahme bei Abscheideranlagen kann die Wartung auch von fachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Abscheideranlagen für Fette oder Leichtflüssigkeiten sind nach den auf Grund von Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen durch nach Absatz 6 zugelassene Fachkundige überprüfen zu lassen.

(5) Das Abwasser aus Abwassersammelgruben sowie sonstiges Abwasser, das nicht unmittelbar über einen Sielanschluss eingeleitet und für das eine Befreiung nach § 10 nicht erteilt werden kann, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und an einer von der Stadtentwässerung bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Zeiträume für die Abfuhr festlegen.

(6) Die in Absatz 4 genannten Fachkundigen und die in den Absätzen 3 und 5 genannten Fachbetriebe bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die oder der Fachkundige die erforderlichen Fachkenntnisse nachweist oder in einem anderen Bundesland zugelassen ist oder
2. der Fachbetrieb nachweist, dass er über geeignetes Personal für die Abfuhr, über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie über geeignete Geräte und Fahrzeuge verfügt.

Die Zulassung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt und zeitlich befristet werden. Sie kann widerrufen werden.

(7) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Absatz 3, der Prüfung nach Absatz 4 und der Abfuhr und Beseitigung des Abwassers nach Absatz 5 ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person, den Fachbetrieben und den Fachkundigen ein Nachweis mit Belegen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Form und den Inhalt, das Führen, die Aufbewahrung und die Vorlage der Nachweise sowie über das Einbehalten von Belegen durch die zuständige Behörde zu regeln.

(8) Niederschlagswasser darf nicht in Kläranlagen oder Abwassersammelgruben eingeleitet werden. Es ist so abzuführen, dass Nachbargrundstücke und öffentliche Wege nicht beeinträchtigt werden."

16. § 16 Absatz 3 wird aufgehoben.

17. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist gegen ein Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1, gegen eine Einleitungsgenehmigung nach § 11 a Absatz 1, gegen die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" nach § 11 a Absatz 2 oder gegen Pflichten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 verstoßen worden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten der Untersuchungen (Anfahrt, Probenahme, Analytik, Dichtheitsprüfung) und der Ermittlungen zu tragen."

18. § 17 b erhält folgende Fassung:

„§ 17 b

Eigenüberwachung der baulichen Anlage

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die im Erdreich liegenden Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme neuer Anlagen und Anlagenteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei bestehenden Anlagen nach den auf Grund von § 15 Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen zu überprüfen und die Dichtheit nachzuweisen. Der Dichtheitsnachweis für neue Anlagen und Anlagenteile ist der zuständigen Behörde unaufgefordert zu zusenden. Der Dichtheitsnachweis für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen ist von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen dürfen nur von einem für Dichtheitsprüfungen nach § 13 b Absatz 1 anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden. Der Dichtheitsnachweis beinhaltet einen Prüfbericht und einen Lageplan.

(3) Die Verpflichtung zur Eigenüberwachung besteht nicht bei Grundleitungen und Schächten für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, wenn diese Anlagen nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit

1. Anlagen nach § 21 der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 384), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. Anlagen zur Löschwasserrückhaltung

stehen.

(4) Abwasseranlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten, die gleichzeitig als Auffangvorrichtungen nach § 21 der Anlagenverordnung dienen, sind vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeitabständen von fünf Jahren mittels einer Druckprüfung auf Dichtheit zu prüfen."

19. In § 18 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 15 Absätze 5 und 6" durch die Bezeichnung „§ 15 Absätze 5 und 7" ersetzt."

20. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) die Wartung, Entleerung und Überprüfung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern und der zugehörigen Schlammfänge,

e) die zertifizierten Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen gemäß § 13 b, die zugelassenen Fachbetriebe und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 sowie die zugelassenen Laboratorien für Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen) nach § 17a.“

21. In § 24 Satz 2 wird die Textstelle „vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56),“ durch die Textstelle „vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292)“ ersetzt.

22. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

22. 1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 7 Absätze 1 und 5“ durch die Bezeichnung „§ 7 Absatz 1 oder 6“ ersetzt.

22.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 4“ durch die Bezeichnung „§7 Absatz 5“ ersetzt.

22.3 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 4 die Inbetriebnahme des Sielanschlusses der Stadtentwässerung nicht unverzüglich mitteilt,“.

22.4 Hinter Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. entgegen § 11a Absatz 3 a Abwasser einleitet, ohne dies vorher der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen oder der Mitteilung die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht beifügt,“.

22.5 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. einer Verpflichtung nach § 11b Absatz 3 Satz 4 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.

22.6 In Nummer 15 wird hinter der Textstelle „den Anzeigepflichten in § 12 nicht“ ein Komma eingefügt.

22.7 Hinter Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. entgegen § 12 Absatz 2 bei einer vorübergehenden Änderung der Einleitung von Abwasser die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ oder bei einer vorübergehenden Änderung der Abwassermenge einer nach § 11 a Absatz 1 genehmigten Einleitung die übrigen in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen nicht einhält,“.

22.8 In Nummer 17 wird das Wort „Revisionsschächte“ durch das Wort „Schächte“ ersetzt.

22.9 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. entgegen § 15 Absatz 2 Abscheideranlagen nicht oder nicht rechtzeitig warten, entleeren oder reinigen lässt,“.

22.10 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. entgegen § 15 Absatz 3 Abwasserbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig warten und zurückgehaltene Stoffe entsorgen lässt,“.

22.11 Hinter Nummer 21 wird folgende neue Nummer 21 a eingefügt:

„21 a. entgegen § 15 Absatz 4 Abscheideranlagen nicht oder nicht rechtzeitig durch zugelassene Fachkundige überprüfen lässt,“.

22.12 In Nummer 22 wird die Bezeichnung „§ 15 Absatz 4“ durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.

22.13 In Nummer 23 wird die Bezeichnung „§ 15 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 6“ ersetzt.

22.14 In Nummer 24 wird die Bezeichnung „§15 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.

22.15 In Nummer 25 wird die Bezeichnung „§15 Absatz 7“ durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung

Die Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung vom 7. September 1993 (HmbGVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1 § 1 Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Nutzungsberechtigte (§ 1 Absatz 6 HmbAbwG) von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben,

2. Fachbetriebe für die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 15 Absatz 3 HmbAbwG),

3. Fachkundige für die Überprüfung von Abscheideranlagen (§ 15 Absatz 4 HmbAbwG),“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Die Textstelle „ § 15 Absatz 4“ wird durch die Textstelle „§ 15 Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „Abscheideranlagen und sonstigen“ werden gestrichen.

2.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nutzungsberechtigte der Abwasseranlage,“.

2.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zweite Ausfertigung des Beleges nach Absatz 1 ist bis zur Ablieferung des Fahrzeuginhaltes an der Übergabestelle oder bei der Entsorgungsanlage im Fahrzeug mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Die Belege für die nach § 15 Absatz 3 HmbAbwG durchgeführten Wartungen sind in zweifacher Ausfertigung zu führen und durch den Fachbetrieb mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

1. dem Datum der Wartung,

2. dem beauftragten Fachbetrieb,

3. den Nutzungsberechtigten der Abwasserbehandlungsanlage,
4. der Belegenheit des Grundstücks,
5. der Bezeichnung der Anlage mit Größenangaben sowie
6. dem Wartungsbericht.

(2) Der Fachbetrieb hat die Richtigkeit aller Angaben nach Absatz 1 zu bestätigen.

(3) Wird die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 15 Absatz 3 HmbAbwG durch fachkundiges Personal der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt, so sind die Angaben nach Absatz 1 in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Angaben sind durch Unterschrift der oder des Fachkundigen zu bestätigen."

4. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Überprüfung von Abscheideranlagen
(Generalinspektion)

Über das Ergebnis der Überprüfung von Abscheideranlagen (§ 15 Absatz 4 HmbAbwG) ist durch die zugelassenen Fachkundigen (§ 15 Absatz 6 HmbAbwG) ein Bericht zu fertigen. Der Bericht verbleibt bei den Nutzungsberechtigten der Abwasserbehandlungsanlage; er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

6. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Berichte nach § 4 sind von den Nutzungsberechtigten mindestens bis zum Vorliegen eines Folgeberichtes aufzubewahren."

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachbetriebe können die Aufbewahrung der Belege dadurch ersetzen, dass sie die Angaben auf Datenträgern speichern. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen."

6.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. Der neue § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Berichtspflichten

(1) Fachbetriebe haben als Jahresübersicht jeweils zum 1. März des folgenden Kalenderjahres

1. eine Zusammenstellung aller im Kalenderjahr gewarteten und entsorgten Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Chemietoiletten, jeweils mit Angaben über Art und Größe der Anlagen, der Belegenheit der Grundstücke, der Nutzungsberechtigten, der eingesetzten Personen und Fahrzeuge sowie der jeweiligen Termine und
2. Angaben über die abgefahrenen Mengen (Jahressummen) und die Entsorgungsanlagen

der zuständigen Behörde auszuhändigen.

(2) Fachkundige haben als Jahresübersicht jeweils bis zum 1. März des Folgejahres eine Zusammenstellung der überprüften Abscheideranlagen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Werden bei der Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen oder bei der wiederkehrenden Prüfung durch Fachkundige schwerwiegende Mängel festgestellt, die nicht kurzfristig behoben werden können, ist dies vom Fachbetrieb oder den Fachkundigen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen."

Artikel 3

Siebte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Anlage 1 Abschnitt 4 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 599), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.2 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 5" durch die Bezeichnung „§ 7 Absatz 6" ersetzt.
2. Hinter Nummer 4.1.2 wird folgende neue Nummer 4.2 eingefügt:

   „4.2 Zulassung der Benutzung nach § 9 Absatz 2 50,— bis 2.500,— ".
3. Die bisherigen Nummern 4.2 bis 4.18 werden Nummern 4.3 bis 4.19.
4. In der neuen Nummer 4.4 wird der Satz „Einleitungsgenehmigungen für häusliches Abwasser und nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser sind gebührenfrei." gestrichen.
5. In der neuen Nummer 4.10 wird die Bezeichnung „§ 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2" durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2" ersetzt.
6. In der neuen Nummer 4.11 wird die Bezeichnung „§15 Absatz 4" durch die Bezeichnung „§15 Absatz 6" ersetzt.
7. Die neue Nummer 4.12 erhält folgende Fassung:

   „4.12 Zulassung von Fachbetrieben und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 ..... 50,— bis 2500,— ".

Artikel 4

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 95 a folgende Fassung:

   „§ 95 a Inhalt der Erlaubnis und Zugang zu Informationen".

2. § 95 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Betrieb" die Wörter „oder mit der wesentlichen Änderung" und hinter der Textstelle „(BGBl. I S. 1950, 1978)," die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

2.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „2 bis 5" durch die Textstelle „2 bis 6" ersetzt.

2.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Nummer 4 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

2.2.2 In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

2.2.3 Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

2.3 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Erlaubnis“ die Textstelle „einschließlich der Darlegung der Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, sowie der Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingefügt.

2.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verfügt die zuständige Behörde bis zur Entscheidung über die Erlaubnis über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Einleitung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese Unterlagen nachträglich für mindestens zwei Wochen auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. § 95a wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inhalt der Erlaubnis und Zugang zu Informationen“.

3.2 In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von Daten“ durch die Wörter „der Ergebnisse der Überwachung insbesondere“ ersetzt.

3.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 2 Nummer 1 sind, soweit sie der Behörde vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.“

4. § 95 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

4.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

4.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch Rechtsvorschriften neue Anforderungen gestellt werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2007.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).